

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

| | | | | |
|---|---|-------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| Hochschule | Hochschule Biberach | | | |
| Standorte | Biberach und Stuttgart | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Taxation/Steuerlehre | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | Weiterbildend | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Oktober 2019 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | Bisher nicht limitiert | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet | | | |

| | |
|----------------------------|--|
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | |
| Verantwortliche Agentur | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) |
| Akkreditierungsbericht vom | 18.07.2019 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Biberach beabsichtigt die Einführung eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Taxation/Steuerlehre (M.A.) zum Wintersemester 2019/20. Sie bietet in Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 Landeshochschulgesetz (LHG) den Studiengang an. Dieser wird von der Akademie der Hochschule Biberach organisiert, durchgeführt und finanziert. Die Hochschule Biberach verantwortet die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots, überwacht die Erfüllung der Voraussetzungen bei den Lehrenden, bezieht die Lehre in das Qualitätsmanagement und die Evaluationen der Hochschule ein, nimmt die Prüfungen als Externenprüfung ab und verleiht den akademischen Grad. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Akademie wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Akademie der Hochschule Biberach führt seit ihrer Gründung Weiterbildungsangebote in den thematischen Schwerpunkten der Hochschule Biberach (Bau & Immobilien und Energie) durch. Dieses Angebot umfasst einerseits Seminare und andererseits Vorbereitungskurse für Studiengänge im Rahmen der Externenprüfung der Hochschule Biberach.

Die Akademie ihrerseits kann unter Einverständnis der Hochschule Aufgaben an Dritte delegieren. Die mit der Hochschule Biberach getroffenen Vereinbarungen, Qualitätsstandards, etc. gelten hierbei auch für Dritte. Es ist beabsichtigt, die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH mit Teilaufgaben zu beauftragen. Die Dr. Bannas GmbH führt seit 1989 im ganzen Bundesgebiet Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung durch. Nach dem zweijährigen Studium ist das anschließende Ablegen der Steuerberaterprüfung möglich.

Der Studiengang soll vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre unter Berücksichtigung der Themenfelder der Fakultät Betriebswirtschaftslehre (Bau & Immobilien und Energie) vermitteln. Diese beiden Themen gewinnen Angaben der Hochschule zufolge in der Steuerberatung zunehmend an Bedeutung. Die Spezifizierung stellt ein Alleinstellungsmerkmal in den bereits am Markt existierenden Steuerstudiengängen dar. Vorgesehen ist ein didaktisches Konzept mit Präsenzunterricht am Wochenende und vor- bzw. nachgeschalteten Blended-Learning-Elementen (Webinaren). Zielgruppe des Studiengangs sind berufstätige Personen, die sich auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und zugleich einen Masterabschluss erlangen wollen, sowie Personen, die sich vertieft im Steuerrecht weiterbilden wollen. Der Studiengang wird in einer Vollzeit- sowie in einer individualisierten Teilzeit-Variante angeboten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. In den Gesprächen während der Begehung vor Ort hat sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschafft, welche Inhalte vermittelt und welche Qualifikationsziele erreicht werden sollen. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen¹ nach dem Abschluss problemlos eine von der Hochschule angegebene qualifizierte Erwerbstätigkeit ausüben können. Darüber hinaus haben die Studierenden im Anschluss die Möglichkeit, an der Steuerberaterprüfung teilzunehmen. Da die Hochschule in bereits laufenden Studiengängen Erfahrungen im Blended-Learning-Bereich hat, ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass das didaktische Konzept mit der vorhandenen Lernplattform und dem vorhandenen Lehrpersonal gut umsetzbar sein wird. Das Gutachtergremium sieht den neuen Ansatz im Studiengang, die Module nicht vorrangig nach Steuerarten zu unterscheiden, sondern alle relevanten Steuerarten integriert in unterschiedliche Fallsituationen (Kapital-, Personengesellschaften, Einzelpersonen, Branchenbezogen: Immobilien, Internationales StR, Betriebsprüfung) zu vermitteln, insbesondere aus praktischer Sicht sehr positiv.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 2 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 3 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 3 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 5 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)..... | 5 |
| Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)..... | 5 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) | 5 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)..... | 6 |
| Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) | 6 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)..... | 7 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO) | 7 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)..... | 8 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 |
| Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 9 |
| Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) | 9 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)..... | 10 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)..... | 21 |
| Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) | 22 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO) | 23 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)..... | 24 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO) | 24 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)..... | 25 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)..... | 25 |
| Begutachtungsverfahren | 26 |
| Allgemeine Hinweise | 26 |
| Rechtliche Grundlagen | 26 |
| Gutachtergruppe | 26 |
| Datenblatt | 27 |
| Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 27 |
| Daten zur Akkreditierung | 27 |
| Glossar | 28 |
| Anhang | 29 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudien- gang, der in einer Vollzeit- oder Teilzeitvariante angeboten wird. Der Gesamtumfang des Pro- gramms beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in der Vollzeitvariante und 10 Semestern in der Teilzeitvariante.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist weiterbildend ausgerichtet und keinem Profil zugeordnet.

Mit der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Steuerbereich selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbei- ten können. Die Regelungen zur Masterarbeit sind unter § 22-24 der Studien- und Externenprü- fungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Taxation/ Steuerlehre (SEO) doku- mentiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in der Studien- und Externenprüfungsordnung für den post- gradualen Masterstudiengang Taxation/ Steuerlehre der Hochschule Biberach geregelt.

Folgende Unterlagen sind zur Zulassung einzureichen:

- Nachweis eines ersten Bachelor- oder Diplomabschlusses in einem rechtswissenschaft- lichen Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwer- punkt in Steuern oder Rechnungswesen. Hierbei wird min. eine Gesamtnote von 2,7 be- nötigt. Weiterhin wird bei einem Abschluss an einer Hochschule der öffentlichen Verwal- tung die Gesamtnote 8 Punkte bzw. bei dem ersten oder zweiten juristischen Staats- examen die Gesamtnote ausreichend benötigt.
- Lebenslauf
- Nachweis über eine einjährige, einschlägige berufspraktische Tätigkeit nach dem ersten akademischen Abschluss

Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars fristgerecht einzureichen.

Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerber in einem Auswahlgespräch. Vorab trifft die Hochschule eine Erstausswahl, welche Bewerber hieran teilnehmen dürfen. Kriterium hierbei ist eine von der Hochschule erstellte Rangliste gemäß der besten Note des ersten Abschlusses. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. In dem Gespräch, welches von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt wird, werden die folgenden Schwerpunkte bewertet: Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit/ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Ertragssteuern, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer/ Steuerverfahrensrecht und steuerliche Strukturen/ Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung/ Handels- und Steuerbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle. Die Teilnehmer sollen ihre Kenntnisse in den genannten Schwerpunkten in einer entsprechenden Tiefe darlegen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule hat angesichts der inhaltlichen Ausrichtung die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) gewählt. Das Programm legt dabei ein deutliches Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Steuerlehre. Der Anteil quantitativer Methoden ist insgesamt eher gering.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Bis auf die Module M16 „Konzernsteuerabteilung International“ und M17 „Konzernsteuerabteilung National“ werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen (weitere Ausführung hierzu siehe § 12 Abs. 5).

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten. Der Umfang soll 50-60 Seiten betragen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule Biberach bietet diesen Studiengang in Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 LHG an. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Akademie ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. In diesem ist folgendes geregelt:

- Die Akademie übernimmt die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des Studiengangs.
- Sie schließt die für den Betrieb des Studiengangs notwendigen Verträge wie bspw. die Dozentenverträge unter Beachtung von § 56 LHG (zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen) oder die Verträge zur Erstellung von Lehrmaterial.
- Die Akademie stellt den laufenden Studienbetrieb unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards nach Maßgabe der Prüfungsordnung sicher.
- Die Hochschule Biberach verantwortet die inhaltliche und wissenschaftliche Ausgestaltung des Studiengangs. Sie ist zuständig für die Akkreditierung und die Erstellung und Pflege der entsprechenden Satzungen, das Qualitätsmanagement sowie für die Organisation und Durchführung aller Prüfungen und die Vergabe des entsprechenden Abschlusses.
- Die Qualitätssicherung wird an der Hochschule durch die Arbeit des Studien- und Externenprüfungsausschusses sowie der Studienkommission gesichert. Diese sind der Zulassungsausschuss, Studien- und Prüfungsausschuss und die Studienkommission. Dazu tragen auch die Benennung von Studiengangsleitung und Modulverantwortlichen in Absprache mit der Akademie bei.

Die Akademie wird im Rahmen der Durchführung des Studiengangs mit den Steuerlehrgängen Dr. Bannas GmbH zusammenarbeiten. Die Rahmenbedingungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die mit der Hochschule Biberach getroffenen Vereinbarungen, Qualitätsstandards, etc. gelten ebenfalls für Dritte, wie in diesem Fall die Dr. Bannas GmbH.

Die Kooperation wird auf der Homepage der Hochschule ausgewiesen.

Der Studiengang profitiert bei der Kooperation mit der Dr. Bannas GmbH von der vorhandenen Expertise im Taxation-Bereich sowie vom Zugang zu dem Referenten-Pool des Partners. Weiterhin nutzen die Studierenden die digitale Plattform. Hinsichtlich der Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach profitiert die Hochschule von der bereits langjährigen Erfahrung bei der Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

Die Hochschule Biberach bietet in Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 LHG den Studiengang an. Daher findet § 19 StAkkrVO Anwendung.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des Studiengangs ist für die Hochschule, durch eine an den Anforderungen der Berufspraxis orientierte, gleichzeitig aber wissenschaftlich fundierte Ausbildung die Studierenden auf einen Einsatz in den Bereichen Rechnungswesen und Bilanzierung, Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung und Accounting vorzubereiten. Im Vordergrund steht dabei neben der Vermittlung eines profunden steuerlichen Fachwissens für alle praxisrelevanten Tätigkeitsfelder und Aufgabenstellungen, die Vermittlung eines breiten Wissens in den zentralen betriebswirtschaftlichen und juristischen Kernfächern wie Investition und Finanzierung, Controlling, Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht im Hinblick auf eine umfassende Betreuung und Beratung von Mandanten oder Führung von Konzern-Steuerabteilungen. Neben der Vermittlung von interkulturellen und sprachlichen Themen erfolgt laut Hochschule auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Curriculum. Weil erfolgreiche Beratung über die reine Vermittlung fachlicher Informationen hinausgeht und auch bedeutet, auf die Bedürfnisse und Wünsche des Mandanten einzugehen sowie Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungsfähigkeiten zu entwickeln, wird darüber hinaus besonderer Wert auf die Vermittlung und Herausbildung von soft skills gelegt. So werden in einigen Modulen (z.B. M15 „Betreuung von Betriebsprüfungen“ sowie M16 „Konzernsteuerabteilung International“) Rollenspiele, Planspiele oder Gruppenarbeiten eingesetzt, die die soziale Kompetenz der Studierenden fördern sollen. Zum anderen zählt die Hochschule zu den zentralen Studienzielen die Vermittlung von Management- und Sozialkompetenzen im Hinblick auf die Vorbereitung der Absolventen auf eine künftige Leitungsfunktion. Dies soll vor allem in den Modulen M1.1 „Investition, Finanzierung und Controlling“, M1.2 „Entrepreneurship“, M4.1 „Arbeitsrecht“, M13.1 „Betriebswirtschaftliche Beratung im Rahmen der Nachfolgeplanung“, M15.2 „Behavioural Economics“ und M16.1 „Interkulturelles Management“ der Fall sein. In diesen Veranstaltungen wird u.a. auf wirtschaftspsychologische Zusammenhänge und Verhaltensforschung eingegangen und wie Erkenntnisse aus diesen Bereichen Praxissituationen beeinflussen können. Hier wird auch explizit auf die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden Bezug genommen. Dies wird zum Teil auch in Zusammenhang mit Personen aus anderen Kulturkreisen gesetzt, sodass die Studierenden sich nicht nur persönlich, sondern auch hinsichtlich ihres kulturellen Verständnisses weiterentwickeln sollen. Ein weiteres Ziel des Studiengangs ist für die Hochschule die Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten. Die Studierenden sollen lernen, (Steuer-)Gesetze im Sinne der juristischen Methodenlehre auszulegen, sich mit unterschiedlichen juristischen Argumenten und Lehrmeinungen kritisch auseinanderzusetzen und in der Fallbearbeitung die juristische Sub-

sumptionstechnik anzuwenden. Darüber hinaus soll die Befähigung zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten erlangt werden. Hierzu werden in den Modulen unterschiedliche Prüfungsformen wie u.a. die Projektarbeit, die Studienarbeit, die Präsentationsprüfung und zuletzt auch die Masterarbeit eingesetzt. Dies ist nicht nur für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich, sondern wird laut Hochschule auch in der beruflichen Praxis helfen, einen Sachverhalt zu erfassen, stringent zu strukturieren, und einer den Interessen des Mandanten gerecht werdenden Lösung zuzuführen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventen im Hinblick auf die erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen in der Lage sein, eine gehobene Position in einer Steuerberater- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder im kaufmännischen Bereich eines Wirtschaftsunternehmens zu übernehmen. Das gilt ebenfalls für die Studierenden, die im Anschluss an das Studium die Steuerberaterprüfung ablegen möchten. Aufgrund des Nachfrageüberhangs im Bereich der steuerberatenden Berufe, der zumindest während der nächsten 10 - 15 Jahren fortbestehen kann, ist zu erwarten, dass nahezu jeder Absolvent, der die Steuerberaterprüfung erfolgreich ablegt, sehr gute Beschäftigungschancen haben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden und finden sich entsprechend in den Modulbeschreibungen wieder. Des Weiteren tragen die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Masterthesis umzusetzen. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Gutachtergremium sieht den neuen Ansatz im Studiengang, die Module nicht vorrangig nach Steuerarten zu unterscheiden, sondern alle relevanten Steuerarten integriert in unterschiedliche Fall-Situationen (Kapital-, Personengesellschaften, Einzelpersonen, Branchenbezogen: Immobilien, Internationales StR, Betriebsprüfung) zu vermitteln, insbesondere aus praktischer Sicht sehr positiv. Durch Gruppenarbeiten sowie die im Curriculum implementierten Studien- und Projektarbeiten erfolgt aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls eine Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden sich nicht explizit in einem Modul, sind jedoch als Querschnittsthema im Curriculum durchaus verankert. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung vor Ort in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule im Curriculum Führungskompetenzen vermittelt. Diese werden z.B. dadurch gefördert, dass die Studierenden ihr Verhalten in Gruppenarbeiten anhand praxisnaher Aufgabenstellungen erproben können und lernen, entsprechend der Sachlage professionell zu reagieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum wird wie folgt zusammengesetzt:

| | Lehrveranstaltung | 668 | | | | Präsenz [h] | E- Learning [h] | Selbst- studium [h] | Prüfungs- Leistung | | Noten- gewicht. | | |
|-------------|---|-----|---|---|----|----------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------|-----|--------------------|----------|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | | | | Art | [h] | EG | MG | |
| M 1 | Betriebswirtschaftliche Beratung | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 1.1 | Investition, Finanzierung und Controlling | 3 | | | 12 | 6 | 52 | StA | 20 | 3 | | | |
| M 1.2 | Entrepreneurship | 3 | | | 18 | | 71,5 | PrÄ | 0,5 | 3 | | | |
| M 2 | Business English | | | | | | | | | | | | |
| M 2.1 | Economics | 1 | | | 6 | | 23,9 | PrÄ | 0,5 | | | 6 | |
| M 2.2 | Taxation and Accounting | 3 | | | 18 | | 71,8 | | | | | | |
| M 2.3 | Legal | 2 | | | 12 | | 47,8 | | | | | | |
| M 3 | Besteuerung von Selbstständigen | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 3.1 | Vertiefung Zivil- und Gesellschaftsrecht | 2 | | | 12 | 6 | 41 | K | 3 | | | | |
| M 3.2 | Einkommensteuer I | 2 | | | 12 | 6 | 41 | | | | | | |
| M 3.3 | Grundlage Handels- und Steuerbilanzrecht | 2 | | | 6 | 6 | 47 | | | | | | |
| M 4 | Besteuerung von Arbeitnehmern | | | | | | | | | | | 5 | |
| M 4.1 | Arbeitsrecht | 2 | | | 12 | | 47 | K | 2 | | | | |
| M 4.2 | Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht | 3 | | | 18 | 6 | 65 | | | | | | |
| M 5 | Energiewirtschaft, Verkehrssteuern und Zollrecht | | | | | | | | | | | 7 | |
| M 5.1 | Energiewirtschaft und Energiesteuern | 3 | | | 24 | 3 | 61,5 | K | 3 | | | | |
| M 5.2 | Grundlagen Umsatzsteuern und Zollrecht | 4 | | | 32 | | 86,5 | | | | | | |
| M 6 | Besteuerung von Immobilien | | | | | | | | | | | 7 | |
| M 6.1 | Projektmanagement und Bauprojekte | | 4 | | 30 | | 88,5 | K | 3 | | | | |
| M 6.2 | Grundsteuer und Grunderwerbsteuer | | 1 | | 6 | | 23,5 | | | | | | |
| M 6.3 | Einkommensteuer II | | 2 | | 12 | 6 | 41 | | | | | | |
| M 7 | Nachfolgeplanung I | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 7.1 | Schenkungs- und Erbrecht | | 1 | | | 6 | 19 | PA | 30 | | | | |
| M 7.2 | Erbschaft- und Schenkungsteuer I | | 3 | | 24 | | 51 | | | | | | |
| M 7.3 | Einkommensteuer III | | 2 | | 12 | | 38 | | | | | | |
| M 8 | Besteuerung von Kapitalgesellschaften I | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 8.1 | Grundlagen Gewerbe- und Körperschaftsteuer | | 2 | | 18 | | 41 | K | 3 | | | | |
| M 8.2 | Umsatzsteuer III | | 2 | | 12 | | 47 | | | | | | |
| M 8.3 | Einkommensteuer IV | | 2 | | 12 | | 47 | | | | | | |
| M 9 | Bilanzierung Aktiva | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 9.1 | Vertiefung Handels- und Steuerbilanzrecht I | | 4 | | 24 | 6 | 70 | StA | 30 | | | | |
| M 9.2 | Grundlagen IFRS I | | 2 | | | 12 | 38 | | | | | | |
| M 10 | Verfahrensrecht | | | | | | | | | | | 5 | |
| M 10.1 | Verfahrensrecht I | | 3 | | 24 | | 64,5 | K | 2 | | | | |
| M 10.2 | Steuerstrafrecht | | 2 | | 6 | 6 | 47,5 | | | | | | |
| M 11 | Besteuerung von Personengesellschaften | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 11.1 | Handels- und Steuerbilanzrecht bei Personengesellschaften | | | 4 | 30 | | 88 | K | 3 | | | | |
| M 11.3 | Einkommensteuer V | | 2 | | 12 | | 47 | | | | | | |
| M 12 | Bilanzierung Passiva | | | | | | | | | | | 4 | |
| M 12.1 | Vertiefung Handels- und Steuerbilanzrecht II | | | 3 | 24 | | 64,5 | K | 2 | | | | |
| M 12.2 | IFRS II | | | 1 | | 6 | 23,5 | | | | | | |
| M 13 | Nachfolgeplanung II | | | | | | | | | | | 4 | |
| M 13.1 | Betriebswirtschaftliche Beratung | | 2 | | 12 | | 28 | StA | 40 | | | | |
| M 13.2 | Erbschaft- und Schenkungsteuer II | | 2 | | 12 | | 28 | | | | | | |
| M 14 | Besteuerung von Kapitalgesellschaften II | | | | | | | | | | | 5 | |
| M 14.1 | Vertiefung Gewerbe- und Körperschaftsteuer | | | 3 | 24 | | 64,5 | K | 2 | | | | |
| M 14.2 | Umsatzsteuer IV | | | 2 | 12 | | 47,5 | | | | | | |
| M 15 | Betreuung von Betriebsprüfung | | | | | | | | | | | 5 | |
| M 15.1 | Verfahrensrecht II | | | 3 | 24 | | 64,5 | K | 1,5 | 3 | | | |
| M 15.2 | Behaviour Economics | | | 2 | 12 | | 28 | PA | 20 | 2 | | | |
| M 16 | Konzernsteuerabteilung International | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 16.1 | Interkulturelles Management | | 2 | | 12 | | 28 | StA | 20 | 2 | | | |
| M 16.2 | Internationales Steuerrecht | | | 4 | 30 | | 88 | K | 2 | 4 | | | |
| M 17 | Konzernsteuerabteilung National | | | | | | | | | | | 6 | |
| M 17.1 | Digitalisierung, Management, und Tax Compliance | | 2 | | 12 | 4 | 43 | K | 3 | | | | |
| M 17.2 | Umstrukturierungen | | | 2 | 24 | | 35 | | | | | | |
| M 17.3 | Organschaften | | | 2 | 12 | | 47 | | | | | | |
| M 18 | Steuerartenübergreifende Fallstudien | | | | 4 | 42 | 77,5 | PrÄ | 0,5 | 4 | | 4 | |

| | | | | | | | | | | | | |
|------|-----------------------------|----|----|----|----|-----|----|------|----|-----|----|-----|
| M 19 | Masterthesis | | | | 20 | 6 | | 594 | Th | | 20 | 20 |
| | studentischer Workload / LP | 30 | 30 | 30 | 30 | 662 | 76 | 2668 | | 191 | | 120 |

Leistungspunkte Gesamt
Workload gesamt

120
3600 h

K Klausur
StA Studienarbeit
PA Projektarbeit
PrÄ Präsentation
Th Thesis

Das Curriculum umfasst insgesamt 19 Module, die alle verpflichtend sind.

Das Curriculum fasst - entsprechend den Schwerpunkten der Beratungspraxis - die steuerlichen Inhalte zu insgesamt vier übergreifenden Themenfeldern zusammen:

- (1) Besteuerung von Selbständigen und Arbeitnehmern
- (2) Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften
- (3) Rechnungslegung und Bilanzierung
- (4) Grenzübergreifende Rechnungslegung und Besteuerung.

Jedes steuerliche Themenfeld wird begleitet von nichtsteuerlichen Themenbereichen, deren Kenntnis laut Hochschule sowohl für die Beraterpraxis als auch für den Alltag der zu beratenden Mandanten von zentraler Bedeutung ist. Das sind die Themen Investition und Finanzierung, Controlling und Entrepreneurship, Arbeitsrecht sowie Economics im Themenbereich 1, die immobilien-spezifischen und energiespezifischen Fächer im Themenbereich 2, Organisation und Tax Compliance sowie Behavioural Economics im Themenbereich 3 und schließlich Interkulturelle Kompetenz im Themenbereich 4.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Themenbereichen:

| | Modul | LP | Zuordnung zum Themenbereich |
|-----|--|-----------|--|
| M1 | Betriebswirtschaftliche Beratung | 6 | 1 |
| M2 | Business English | 6 | 4 |
| M3 | Beratung von Selbstständigen | 6 | 1 |
| M4 | Beratung von Arbeitnehmern | 5 | 1 |
| M5 | Energiewirtschaft, Verkehrssteuern und Zollrecht | 7 | 2 |
| M6 | Besteuerung von Immobilien | 7 | 2 |
| M7 | Nachfolgeplanung I | 6 | 2 |
| M8 | Besteuerung von Kapitalgesellschaften I | 6 | 2 |
| M9 | Bilanzierung Aktiva | 6 | 3 |
| M10 | Verfahrensrecht | 5 | Alle |
| M11 | Besteuerung von Personengesellschaften | 6 | 2 |
| M12 | Bilanzierung Passiva | 4 | 3 |
| M13 | Nachfolgeplanung II | 4 | 1 und 2 |
| M14 | Besteuerung von Kapitalgesellschaften II | 5 | 3 |
| M15 | Betreuung von Betriebsprüfung | 5 | Alle |
| M16 | Konzernsteuerabteilung International | 6 | 2 |
| M17 | Konzernsteuerabteilung National | 6 | 2 |
| M18 | Steuerartenübergreifende Fallstudien | 4 | Alle |
| M19 | Masterthesis | 20 | |

Im ersten Semester stehen die betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie die Einführung in die Verbrauchssteuern im Zentrum des Diskurses. Abgerundet wird das Semester durch fachspezifische Englischkenntnisse. Im zweiten Semester stehen die Beratung im Zusammenhang mit Immobilien, die Nachfolgeplanung und die Beratung von Kapitalgesellschaften im Fokus. Abgerundet wird das Semester durch die Behandlung der Aktiva der Handels- und Steuerbilanz. Inhalt des dritten Semesters sind Spezialfälle in der Beratung sowie die Betriebsprüfung. An steuerrechtlichen Beratungsthemen werden im letzten Semester die Umwandlungssteuer und internationale Themen unterrichtet, für die man die Beratungsfelder der ersten drei Semester abgeschlossen haben sollte. Im vierten Semester wird zudem die Masterarbeit fertig gestellt. Mit dieser sollen die Studierenden erlernen, steuerliche Fragestellungen zu analysieren und eingehend zu bearbeiten.

Im Curriculum finden sich klassische Inhalte der Steuerlehre, die die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung von Steuern und ihrer Auswirkungen thematisiert. Daher hat die Hochschule die Studiengangsbezeichnung „Taxation/Steuerlehre“ gewählt. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Bei dem hier vorgestellten Studiengang handelt es sich um ein Blended-Learning Angebot, dem ein präsenz-basiertes Konzept zu Grunde gelegt ist. Die Studierenden besuchen jeweils freitags und samstags im Präsenzstudium regulär Vorlesungen. Das Präsenzstudium wird durch verschiedene E-Learning Elemente unterstützt. Hierzu zählen u.a. Webinare, die didaktisch in den Vorlesungsablauf eingebunden sind.

Die Struktur des Studiengangs besteht aus wöchentlichen Präsenzphasen während des Semesters, die durch E-Learning Elemente ergänzt werden. Zur Optimierung des Studienverlaufs in den jeweiligen Modulen stellt die Hochschule den Studierenden für jedes Modul einen study-

guide zur Verfügung. Dieser ist der Wegweiser für jedes Modul und enthält individuelle Hinweise zu folgenden Aspekten:

- Zeitmanagement
- Modulinhalt inklusive Ausführung der Lernziele
- Ablauf der einzelnen Lehrveranstaltungen inklusive der Webinare
- Informationen zur Vor- und Nachbereitung der Inhalte bzw. generell zum Selbststudium
- Tipps zur Vorbereitung auf die Prüfungsleistung
- Informationen über den oder die Lehrenden des Moduls inklusive Kontaktdaten
- Weiterführende Literatur
- Lehrform

Wie das Modul strukturiert ist, hängt vom Inhalt und den zu erwerbenden Kompetenzen ab. So wird ein Webinar teilweise vor der Präsenzlehre vorgeschaltet oder als Nachgang zum Präsenzzununterricht zur Nachbereitung von Lehrveranstaltungen angeboten.

Ergänzend zu den Vorlesungen werden Studierenden Lehrmaterialien von den Lehrenden sowie Skripte von der Dr. Bannas GmbH zur Verfügung gestellt.

Generell zielt das didaktische Konzept des Studiengangs darauf ab, das zu vermittelnde Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen in einen gemeinsamen Kontext zu setzen sowie in die aktuelle berufliche Praxis zu überführen, weshalb für die Hochschule der Praxisbezug in allen Modulen im Mittelpunkt steht.

Darauf aufbauend wurden Lehr- und Lernmethoden so ausgewählt, dass diese dem Inhalt und dem angestrebten Niveau entsprechen. Die Kompetenzziele sollen dabei die Dimensionen Fachkompetenz, Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz adressieren und damit die Absolventen zu handlungsfähigem Agieren im beruflichen Kontext befähigen. Möglichst häufig sollen die Studierenden aktiv und eigenverantwortlich in den Unterricht einbezogen werden und selbstständig und idealerweise selbstorganisiert lernen.

Inhaltlich wird besonderer Wert daraufgelegt, dass gesamte erforderliche Wissen nicht abstrakt, sondern fallbezogen, jeweils anhand mehr oder weniger komplexer Praxisbeispiele zu entwickeln und zu vermitteln. Hierbei kommt in besonderem Maße zugute, dass die eingesetzten Lehrenden Praktiker sind, die in ihrem Spezialgebiet zumeist große Mandate betreuen.

Die Hochschule legt besonderen Wert auf die Vermittlung und Herausbildung von soft skills. Die Vermittlung dieser Fähigkeiten kann konzeptionell nur durch einen learning by doing-Prozess im konkreten Praxisfall und in realen Verhandlungssituationen geschehen. Dieser mitunter zeitaufwendige, in der Regel durch mehrere trial-and-error Etappen gekennzeichnete Entwicklungsprozess wird durch die Dozenten des Studiengangs mittels Coaching begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Es handelt sich um einen fundierten Studiengang, der den Bereich der Steuerlehre im Fokus hat. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden in den einzelnen Modulen die Inhalte diskutieren und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung reflektieren. In den einzelnen Themenbereichen wird ebenfalls auf die Auffassung der Finanzverwaltung eingegangen. Dies ermöglicht es den Studierenden, umfangreiche Kenntnisse im Steuerbereich zu erwerben und kritisch zu hinterfragen.

Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung vor Ort in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule im Curriculum auch Führungskompetenzen vermittelt. Diese werden z.B. dadurch gefördert, dass die Studierenden ihr Verhalten in Gruppenarbeiten anhand praxisnaher Aufgabenstellungen erproben können und lernen, entsprechend der Sachlage professionell zu reagieren. Abgeprüft werden diese Kompetenzen durch Präsentationen in z.B. Modul M 1.2 „Entrepreneurship“. Im Hinblick auf die Vermittlung von Sozial- und Führungskom-

petenzen, aber auch auf die gewünschte Persönlichkeitsentwicklung, begrüßt das Gutachtergremium die Wahl der Prüfungsformen. Es erachtet den Umfang der im gesamten Curriculum befindlichen Inhalte zu Führung als ausreichend, regt jedoch an, diese weiter auszubauen. Der Erwerb von Führungskompetenz bezieht sich eher auf ein Lernen en passant, d.h. z.B. bei Gruppenarbeiten erlernen die Studierenden Sozialverhalten in der sozialen Situation nebenbei. Das Gutachtergremium regt daher an, die Inhalte und Prüfungsformen hinsichtlich des Erwerbs von Führungskompetenzen weiter im Studiengang auszubauen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass durch die definierten Zulassungsbedingungen (Nachweis eines ersten Bachelor- oder Diplomabschlusses in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt in Steuern oder Rechnungswesen sowie der Nachweis über eine einjährige, einschlägige berufspraktische Tätigkeit) nur geeignete Studierende zugelassen werden.

Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte, weil die Studiengangsbezeichnung die Inhalte widerspiegelt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Arts für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung stimmig.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Lehrenden zur Erreichung dieser Qualifikationsziele hinreichend qualifiziert. Hiervon konnten sie sich in den Gesprächen mit den Lehrenden sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Das Gutachtergremium konnte sich durch die Ausführungen in der Selbstdokumentation sowie durch weiterführende Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Erreichung der definierten Qualifikationsziele durch die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sowie dem Lernportal (Durchführung der Module in Präsenz sowie mit Webinaren) gewährleistet wird. Das Lernportal ist so aufgebaut, dass die Studierenden die für die Erreichung der Qualifikationsziele notwendigen Werkzeuge erhalten. Das Gutachtergremium begrüßt die Vielfältigkeit der eingesetzten Lehrformen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte Inhalte und Prüfungsformen hinsichtlich des Erwerbs von Führungskompetenzen weiter im Studiengang ausbauen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden finden an der Hochschule Ansprechpartner, an die sie sich mit ihren Fragen zur studentischen Mobilität wenden können, und die alle internationalen Kontakte, Aktivitäten und Aufenthalte koordinieren. Die Hochschule unterstützt die Studierenden u.a. durch Partnerschaften und Netzwerke sowie durch die Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen. Die Module des Studiengangs sind in sich abgeschlossen, so dass Studienleistungen entsprechender Art (Inhalt, Umfang, Niveau), die im Ausland abgelegt werden, anerkannt werden können. Für Studienaufenthalte im Ausland stehen prinzipiell fächerübergreifend verschiedene Austauschprogramme zur Verfügung. Die Fakultät Betriebswirtschaft hat mehrere Partnerhochschulen an denen die Studierenden ein Auslandssemester absolvieren können und dort keine Studiengebühren zahlen müssen. Dazu zählen u.a. IUT Valence Institut Universitaire de Technologie in Frankreich, National Taiwan University of Science and Technology in Taiwan, East Central University, Ada in den USA oder Tarptautinė teisės ir verslo aukštoji mokykla in Litauen.

Um die Studierenden zusätzlich zu unterstützen, nimmt die Hochschule am ERASMUS+ Programm im europäischen Raum teil. Dieses Programm erleichtert die Anerkennung der Studienleistungen und bietet Stipendien. Für außereuropäische Partner können sich die Studierenden

um ein Baden-Württemberg-Stipendium bewerben. Diese Programme sind auch für berufs begleitende Studiengänge offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird durch die bestehenden Auslandskooperationen ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus können Studierende unabhängig der bestehenden Kooperationen eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Das Gutachtergremium begrüßt die vorhandenen Angebote für Studierende. Es ist jedoch der Ansicht, dass die Angebote nicht häufig von den Studierenden des vorliegenden Studiengangs genutzt werden, da davon auszugehen ist, dass sich diese in der Regel neben dem Studium in einem Arbeitsverhältnis befinden.

Während der Begutachtung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden durchweg intensiv und beständig ist. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule durch die vorhandenen Angebote insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat. Es begrüßt insbesondere die Austauschprogramme, die die Hochschule anbietet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Umsetzung des Curriculums stehen neben den zehn hauptberuflich tätigen Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschule auch 19 Lehrbeauftragte mit entsprechender fachlicher und methodisch-didaktischer Qualifikation zur Verfügung. Die Lehrbeauftragten kommen größtenteils aus dem Dozentenpool der Dr. Bannas GmbH und weisen berufliche Erfahrungen im Steuerbereich auf.

Die hauptberuflich tätigen Professoren sind in die Forschung involviert. Viele Professoren und ein Teil der externen Dozenten betreiben anwendungsorientierte Forschung, deren Ergebnisse sich in Publikationen niederschlagen und in die Lehre einfließen. Durch die Vergabe hochschulinterner, zeitlich befristeter Freistellung für Forschung unterstützt die Hochschule die Forschungsaktivitäten der Professoren zusätzlich. So möchte die Hochschule die Verbindung von Forschung und Lehre und damit die Aktualität der Lehrinhalte gewährleisten. Weiterhin überprüft die Hochschule in regelmäßigen Abständen die im Curriculum abgebildeten Inhalte und sucht relevante Forschungsthemen, die im Nachgang in der Weiterentwicklung des Curriculums münden.

Die Einstellungsvoraussetzungen an der Hochschule richten sich formal nach § 47 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Die wissenschaftliche Qualifikation der im Studiengang engagierten Professoren ist im Besonderen durch eine Promotion nachgewiesen. Auch ein Teil der externen Dozenten hat promoviert. Alle Dozierenden verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (z.B. Staatsexamen, Diplom, Master). Die Aktualität und Praxisnähe der wissenschaftlichen Qualifikation der Professoren wird dadurch gewährleistet, dass die meisten von ihnen im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit Beratungsmandate in ihrem Lehrgebiet wahrnehmen. Bei den hochschulexternen Dozenten ist dies nach Angaben der Hochschule ohnehin der Fall. Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals ist dadurch sichergestellt, dass alle Dozenten des Studiengangs über eine langjährige Erfahrung in der Lehre, innerhalb als auch außerhalb des Hochschulbereichs verfügen. Darüber hinaus sind die Professoren und übrigen Lehrbeauftragten angehalten, das Kursprogramm der Hochschuldidaktik des Landes Baden-Württemberg zu besuchen. Da die Hochschule bereits mit anderen Studiengängen Erfahrungen im Bereich des Blended Learning hat, verfügen auch die Lehrenden über entspre-

chendes Know How. Darüber hinaus bietet das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung auch Input zu diesem Thema an.

Die Aufgaben der Studiengangsleitung sind vor allem die Studiengangsentwicklung (z.B. die strategische Ausrichtung des Studiengangs, inhaltliche Festlegungen) und Sicherstellung der Durchführung sowie die Vertretung und Präsentation des Studiengangs nach innen (z.B. gegenüber dem Rektorat, den Referenten, etc.) und nach außen (z.B. auf Konferenzen oder im Rahmen von Terminen mit Unternehmensvertretern). Zur Unterstützung und Entlastung der Studiengangsleitung ist ihnen ein Studiengangkoordinator zugeordnet. Dieser ist vor allem zuständig für die Studiengangkoordination (z.B. Termin- und Raumplanung, Unterstützung der Dozenten bei der Durchführung von Präsenztagen) und die Interessenten- und Studienberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Ergebnisse der Forschungsprojekte sinnstiftend in die Überarbeitung von vorhandenen Modulen eingesetzt werden. Die Hochschule legt ihren Fokus u.a. auf die Energiewirtschaft. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule bei ihren Forschungsvorhaben diese Kernbereiche mit einbezieht und inhaltliche Synergien nutzt, indem z.B. weitere Forschungen im Segment der steuerlichen Subventionen in der Energiewirtschaft betrieben werden. Im Rahmen der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Personalkonzept mit den vorhandenen Lehrenden sinnhaft umgesetzt wird und eine langfristige Planung gewährleistet ist.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass jeder Lehrende die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen zur Umsetzung von Blended-Learning in der Lehre hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Unterstützung der Studierenden und Lehrenden durch die Mitarbeiter der Hochschule erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert. Die Mitarbeiter sind stets ansprechbar. Für die Studierenden stehen unterstützend Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt, der studentischen Abteilung für Formales (wie z.B. für die Beantragung von Urlaubssemestern), dem akademische Auslandsamt, dem Rechenzentrum sowie der Bibliothek als Verwaltungseinheit zur Verfügung. Interessenten und Studierende haben jederzeit die Möglichkeit, über Skype per Videokonferenz Kontakt zur Hochschule aufzunehmen. Insgesamt hat die Hochschule 190 Beschäftigte, davon 62 im allgemeinen Verwaltungsdienst und 12 Studiengangsassistenten in den einzelnen Studiengängen der Hochschule. Letztere sind die festen Ansprechpartner für die Studierenden (one-face-to-the-customer), die ggf. intern weiterführende Informationen einholen und diese an die Studierenden weitergeben. In Stuttgart wird regelmäßig ein Ansprechpartner der Hochschule anwesend sein.

Die Präsenzphasen des Studiengangs werden zum Teil in Biberach (Auftaktveranstaltungen, Prüfungen) und zum größeren Teil in Stuttgart (Präsenzlehre) durchgeführt. Stuttgart wurde nach Angaben der Hochschule als Standort gewählt, da dieser leichter erreichbar ist als Biberach.

Alle Lehrräume an der Hochschule sind mit Beamer, Overhead-Projektoren und Tafeln ausgestattet. WLAN und Internet sind in allen Unterrichtsräumen verfügbar. Whiteboards stehen zur Verfügung und können genutzt werden.

Die Räumlichkeiten in Stuttgart sind wie folgt ausgestattet:

- Kursräume mit Platz für ca. 25 Personen auf ca. 65 m²,
- Beamer mit Leinwand, Whiteboard, Flip-Chart und Overhead-Projektor,
- Großer Aufenthalts-/Pausenraum mit Getränkeautomaten sowie große Außenterrasse.

Die Räume und Zugänge sind barrierefrei erreichbar.

Die Hochschulbibliothek wird stetig weiterentwickelt: Neben der Aufrechterhaltung und des Ausbaus eines physischen Präsenzbestandes gewinnt die digitale Verfügbarkeit nicht ortsgebundener Quellen stark an Bedeutung. Die Hochschule baut nach eigenen Angaben daher die Beratungsangebote massiv aus und bietet verschiedene Schulungen und E-Learning-Kurse an, um fachspezifische Recherchetechniken zu erlernen bzw. Informationskompetenz zu erwerben. Den Studierenden stehen im Bereich der E-Books umfangreiche Campus-Lizenzen mit Druck- und Download-Rechten zur Verfügung. Die Bibliothek hat Zugang zu elektronischen Zeitschriftenbibliotheken, regionalen Datenbanken und zu Literatur, die täglich zunehmend per DFG-Nationallizenz bereitgestellt wird. Als Datenbanken stehen den Studierenden über das Lernportal der Dr. Bannas GmbH Haufe e-campus sowie nwb promax zur Verfügung. Mittelfristig ist auch die Verfügbarkeit der Beck online Datenbank vorgesehen. Über das Internet ist eine Literatursuche anhand Suchfunktionen implementiert. Nahezu jegliche Literatur, die vor Ort nicht verfügbar ist, kann per Fernleihe entliehen werden. Die Bibliothek ermöglicht über die Teilnahme am Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) und über örtliche Kooperationen mit anderen Bibliotheken den Studierenden Zugang zu weiterer Literatur.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Dies gilt ebenfalls für die Durchführung der Lehre in Stuttgart. Die Studiengangsziele können nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Gegebenheiten vor Ort (in Biberach sowie Stuttgart) erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Das Gutachtergremium konnte sich in Gesprächen mit den Studierenden aus anderen bereits laufenden Studiengängen davon überzeugen, dass die Hochschule für die Studierenden stets erreichbar ist und darüber hinaus sehr bemüht ist, sie durch das Studium zu begleiten.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Hochschule gab bereits an, dass sie die online Beck Datenbank ebenfalls in ihr Portfolio aufnehmen möchte. Das begrüßt das Gutachtergremium und möchte die Hochschule darin bestärken, dies schnellstmöglich umzusetzen. Es möchte hervorheben, dass der Zugang zur Beck online Datenbank für die Studierenden hinsichtlich der Verfügbarkeit von juristischer Literatur von Vorteil wäre.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es empfiehlt, den Zugang zur Beck online Datenbank schnellstmöglich bereit zu stellen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungsmodalitäten sind unter § 9 in der Studien- und Externenprüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Taxation/ Steuerlehre geregelt. Als Prüfungsformen werden von der Hochschule im vorliegenden Studiengang Klausuren, Präsentationen, Studien- sowie Projektarbeiten eingesetzt. In diesen sollen die Studierenden einzeln und im Team komplexe, praxisnahe Aufgabenstellungen erfassen, strukturieren und wissenschaftlich-methodisch bearbeiten. So soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

Mit der Masterthesis sollen die Studierenden in besonderem Maße ihre Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweisen, indem sie sich mit der einschlägigen Rechtsprechung und Fachliteratur kritisch auseinandersetzen und versuchen, die darin gewonnen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und auf neue Fallkonstellationen zu übertragen. Das Thema der Arbeit wird in enger Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem betreuenden Dozenten festgelegt und kann durchaus eine konkrete Problemstellung aus der beruflichen Praxis des Studierenden zum Gegenstand haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gutachtergremium gibt lediglich Hinweise hinsichtlich der Überprüfung der Führungskompetenzen durch die vorhandenen Prüfungsformen (siehe Empfehlung unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Semestertaktung richtet sich nach dem akademisch üblichen Winter- und Sommersemesterrhythmus, berücksichtigt jedoch eine verlängerte Dauer, damit sich der Workload mehr über das Kalenderjahr verteilt. Es sind 20 Wochen Semesterzeit vorgesehen. Hierbei findet wöchentlich je freitags und samstags die Durchführung der Präsenzlehre statt. Dies soll die Studierbarkeit dadurch verbessern, dass die Studierenden bei Blockveranstaltungen nur einmal anreisen müssen. Die geplanten Webinare finden zudem an Randzeiten, i.d.R. am Abend statt. So haben die Studierenden die Möglichkeit, einer Berufstätigkeit neben dem Studium nachzugehen und dabei die Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Die Hochschule bietet den Studiengang in einer Vollzeit- sowie in einer individuell auf jeden Studierenden abgestimmten Teilzeit-Variante an. Sofern Studierende neben dem Studium einer Berufstätigkeit nachgehen wollen, berät die Hochschule bereits vorab hinsichtlich einer studierbaren Umsetzung und empfiehlt für die Absolvierung des Studiengangs in der Vollzeit-Variante (vier Semester) eine Reduktion der Arbeitszeit auf mindestens 70%. Für Personen, die nicht im oben beschriebenen Workload studieren können, bietet die Studienkoordination eine Studienberatung an, in der angepasst an die persönlichen und beruflichen Umstände ein individueller Studienverlaufsplan entwickelt wird. Zeiten intensiver beruflicher oder familiärer Tätigkeit können mit einem geringen Studienanteil berücksichtigt werden. Umgekehrt kann in Semestern, in denen die Studierenden beispielsweise vom Arbeitgeber freigestellt werden können, intensiver studiert werden. Das modularisierte Konzept und der Aufbau der Studieninhalte ermöglicht somit laut Hochschule die Formulierung individueller Studienverläufe. Vor allem dieses Konzept dient der besseren Studierbarkeit unter spezieller Berücksichtigung der individualisierten Bedürfnisse der Studierenden.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich auf 3.600 Stunden. Es können pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, was einem Workload von 900 Stunden entspricht.

Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das Modulhandbuch. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Regelstudienzeit durch die enge Betreuung und Beratung der Studierenden gefördert.

Die meisten Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Ausnahmen sind die Module M16 „Konzernsteuerabteilung International“ und M17 „Konzernsteuerabteilung National“. Die Hochschule begründet dies darin, dass in Modul M16 zunächst mit der Lehrveranstaltung M16.1 „Interkulturelles Management“ die notwendigen Grundlagen im Soft Skills Bereich vermittelt werden, um sich darauf aufbauend dem internationalen Steuerrecht in der zeitlich versetzten Lehrveranstaltung M16.2 „Internationales Steuerrecht“ auf inhaltlicher Ebene zu widmen. Für das Modul M17 gilt dies ähnlich, da hier zunächst in der Lehrveranstaltung M17.1 „Organisation und Tax Compliance“ Inhalte vermittelt werden, auf die in der späteren Lehrveranstaltung M17.2 „Umstrukturierungen“ eingegangen und aufgebaut wird.

Manche Module haben mehrere Prüfungsleistungen (z.B. M1 „Betriebswirtschaftliche Beratung“, M5 „Energiewirtschaft, Verkehrssteuern und Zollrecht“, M15 „Betreuung von Betriebsprüfung“, M16 „Konzernsteuerabteilung International“ und M17 „Konzernsteuerabteilung National“). Dadurch sollen unterschiedliche Kompetenzen abgefragt werden.

Damit es nicht zu Überschneidungen bei der Durchführung von Prüfungsleistungen kommt und die Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum für jeden Studierenden in einem angemessenen Rahmen liegt, werden die Prüfungstermine von der Studiengangsleitung in Rücksprache mit dem Studiengangsleiter festgelegt.

Die Hochschule ermittelt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation auch die Arbeitsbelastung der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse aus dieser studentischen Einschätzung des Workload fließen bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Module ein.

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung bietet eine fortlaufende und individuelle Studienberatung für alle überfachlichen Fragestellungen (z.B. Finanzierung des Studiums, Anmeldung zu Prüfungen, etc.) an. Hierzu gibt es einen festen Ansprechpartner in Form der Studiengangsassistenten. Die Studienverlaufsplanung, die in studienbegleitenden Gesprächen immer wieder verifiziert und ggf. angepasst wird, gehört zu den zentralen Bausteinen der Studienberatung und ermöglicht ein flexibilisiertes Studium und damit eine Studierbarkeit neben Beruf und Familie. Darüber hinaus findet eine fachliche Beratung durch den Studiengangsleiter statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in den anderen vergleichbaren Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Darüber hinaus haben die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Ebenfalls ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, da das Zusammenspiel zwischen der Hochschule und den Studierenden sehr eng ist und eine engmaschige Kommunikation vorhanden ist. So wird z.B. den Studierenden ein individualisiertes Teilzeit-Studium ermöglicht und in den regulären Studienbetrieb implementiert. Ein plausibler und angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie mit zwei Ausnahmen innerhalb eines Semesters erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Die Ausnahmen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll erläutert. Durch die zeitlich versetzte Durchführung der Lehrveranstaltungen werden Inhalte vermittelt, die aufeinander aufbauen.

Das Gutachtergremium erachtet jedoch die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als studierbar, wenngleich das dritte Semester mit einer Prüfungsbelastung von

insgesamt sieben Prüfungen relativ hoch ist. Das Gutachtergremium erachtet dies jedoch als unproblematisch, da die Klausuren am Ende des Semesters durchgeführt werden, während die Studien- bzw. Projektarbeiten während des Semesters erstellt werden. Dennoch sollte die Hochschule im Rahmen der regulären Evaluationen die Studierbarkeit fortlaufend überprüfen.

Das Gutachtergremium erachtet jedoch die Wahl der Prüfungsformen nicht immer als geeignet zur Überprüfung der Learning Outcomes (siehe § 12 Abs. 4).

Nahezu alle Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Lediglich die Module M12 „Bilanzierung Passiva“ und M13 „Nachfolgeplanung II“ haben vier ECTS-Leistungspunkte. Um den Bereich der Bilanzierung in sich abgeschlossen in einem sinnvollen Umfang zu vermitteln, ist ein Workload notwendig, der in 10 ECTS-Leistungspunkten abgebildet werden kann. Um das Modul nicht zu groß zu gestalten, wurden die inhaltlichen Bereiche Aktiva und Passiva voneinander getrennt. Bei den Passiva handelt es sich um den kleineren Bereich, weshalb eine Teilung von 6 ECTS-Leistungspunkten zu 4 ECTS-Leistungspunkten erfolgt ist. Das Modul M13 „Nachfolgeplanung II“ bildet eine Sinneinheit zusammen mit dem Modul M7 „Nachfolgeplanung“. Auch hier wurde davon Abstand genommen, ein 10 ECTS-Leistungspunkte Modul anzusetzen. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, dass nicht der gesamte Inhalt bezüglich Bilanzierung bzw. Nachfolgeplanung in einem Semester zu leisten ist, sondern zeitlich jeweils nacheinander und damit verteilt. Dies fördert laut Hochschule eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie.“

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsichte als adäquat und belastungsangemessen. Da die Hochschule jedoch mehr als sechs Prüfungsleistungen im dritten Semester durchführt, sollte eine durchgehende Evaluation der Studierbarkeit stattfinden. Es erachtet die Begründung der Hochschule hinsichtlich der Wahl der Modulgrößen als sinnvoll.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor: Die Hochschule evaluiert die Studierbarkeit hinsichtlich der Prüfungsichte im dritten Semester.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden sowohl von den Lehrenden als auch der Studiengangsleitung in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Mittels regelmäßiger Studierenden- und Lehrendenbefragungen erfolgt hierbei in Abstimmung mit der Studiengangsleitung eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Module. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs wird insofern Rechnung getragen, als das bereitgestellte Lehrmaterial stets den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet. Sofern zutreffend werden Lehrinhalte an aktuelle politische, rechtliche und steuerliche Entwicklungen fortlaufend angepasst. Zur Wahrung der Aktualität des fachlichen Diskurses werden die an den Studiengängen Beteiligte von der Hochschule regelmäßig zu Fachtagungen oder anderen Veranstaltungen entsendet. Generell bereitet der Studiengang nach Angaben der Hochschule auch auf das Ablegen der Steuerberaterprüfung vor. Die Forschung soll insbesondere

dadurch unterstützt sein, dass in den Modulen eine kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Auffassungen zwischen Finanzverwaltung und Finanz-Rechtsprechungen vermittelt wird.

Zur Optimierung der methodisch-didaktischen Kompetenzen kann das Lehrpersonal u. a. auf die Dienste des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule zurückgreifen. Die Evaluationen der Lehrenden haben u.a. die Zielsetzung der Verbesserung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrenden, sodass die Hochschule hier engmaschiges Monitoring betreibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies ist u.a. dadurch begründet, dass der Studiengang sich von der Konzeption auf mit aktuellen Themen beschäftigt. Die Aktualität der Inhalte ist ebenfalls dadurch gegeben, dass der Studiengang sich zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung an den aktuell diskutierten Themen und Neuerungen, die dort abgefragt werden können, orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule sind unter anderem die Evaluation der Lehre, der Forschung sowie zentraler Einrichtungen.

Die für die Qualität verantwortlichen Gremien tagen regelmäßig und Studierende sind stets daran beteiligt. Alle in der Fakultät geführten Aufzeichnungen werden dem zentralen Qualitätsmanagement der Hochschule zur Verfügung gestellt, um daraus Berichte für den Qualitätsausschuss oder Kennzahlenentwicklungen für den Hochschulrat darzustellen. Die jeweiligen Ergebnisse der Evaluation sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichtes mitzuteilen.

Ziel der Evaluationen sind Bestandsaufnahme und Analyse eines Ist-Zustandes sowie der Ableitung und Definition von Verbesserungsmaßnahmen und deren Anwendung zur ständigen Verbesserung und Optimierung der betroffenen Prozesse.

Ziele der Lehreevaluation sind die kontinuierliche Weiterentwicklung aller Studiengänge anhand zuvor festgelegter Kriterien in den Bereichen:

- Evaluation der aktuellen Lehrveranstaltungen durch Studierende
- Evaluation der Übereinstimmung des Lehrangebotes mit den beruflichen Erfordernissen aus Sicht der Absolventen (Alumni).

Alle Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Die Ergebnisse der Befragung, die in Papierform an die Studierenden ausgeteilt wird, stehen dem betroffenen Lehrenden, dem Studiendekan und dem Dekan zur Verfügung. Die Lehrenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Durchführung der Evaluation im Rahmen der Lehrveranstaltung die Evaluationsergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltung zu besprechen. Die Lehrenden bestätigen die Einsichtnahme und berichten unaufgefordert dem Studiendekan über wesentliche Ergebnisse der Evaluation sowie ob und welche Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse ergriffen werden. Erforderlichenfalls werden Gespräche mit Lehrenden geführt, um Evaluationsergebnisse zu erklären und um die Lehre anzupassen. Der Studiendekan verfasst einen Ergebnisbericht für den Dekan, der für das Rektorat und den Senat als Grundlage für externe Evaluationen und den Jahresbericht einen Bericht erstellt. Nach Vorliegen aller Abschlussberichte erstellt das Rektorat eine Zusammenfassung und verteilt diese an die Dekane.

Die Studienkommission veranlasst einmal jährlich die Evaluation der Lehreinheiten hinsichtlich Übereinstimmung des Ausbildungsprofils mit den tatsächlichen berufsbezogenen Anforderungen. Dabei sollen Absolventen nur einmal unmittelbar nach ihrem Abschluss befragt werden. Darüber hinaus gibt es für einzelne Studiengänge jeweils ein Alumni-Netzwerk, über das sich Alumni austauschen und der Kontakt zu den Alumni sowohl für Hochschule als auch Studierende möglich ist.

Die Evaluation der Forschung erfolgt mit dem Ziel, hochschulbezogen die Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung zu erfassen. Die Evaluation erfolgt jährlich durch das Institutszentrum für Angewandte Forschung in Form eines Forschungsberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen berücksichtigt werden bei der Studiengangsentwicklung. Dennoch möchte es die Hochschule ermutigen, stärker dafür Sorge zu tragen, dass alle Studierenden eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse erhalten. So soll ein noch intensiverer Dialog auf formalisierter Ebene mit den Studierenden die Weiterentwicklung des Studiengangs fördern.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden. Das Gutachtergremium sieht in der Tatsache, dass das Studium entgeltlich ist, einen Indikator dafür, dass die Hochschule an einem intensiven Monitoring der Studienerfolge interessiert ist und konnte sich davon im Gespräch mit berufstätigen Studierenden eines vergleichbaren Studiengangs überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bereich Gleichstellung ist an der Hochschule Biberach direkt dem Kanzler zugeordnet und im Organigramm der Hochschule entsprechend verankert. Im Zuge von § 2 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes sowie des Chancengleichheitsgesetzes fördern die Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit sowie deren Stellvertreter die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie dem dritten Geschlecht und berücksichtigen die Vielfalt der Hochschulmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Um unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung und Lehre, dem Studium und der Weiterbildung teilhaben zu können, gibt es zudem die Familienbeauftragte sowie eine Beauftragte für sexuelle Belästigung als zentrale Ansprechpartner. Es gibt weiterhin einen Beauftragten für Mitarbeiter und Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Dieser berät Studierende in allen studienrelevanten Fragen. Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen ist unter § 8 (6) der Studien- und Externenprüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule Biberach ermöglicht den Studierenden ein Teilzeitstudium, welches semesterweise wahrgenommen werden kann. Besonders für Studierende mit Familienpflichten oder im Arbeitsverhältnis werden nach Anerkennung der besonderen Situation sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen und den Studierenden damit ein flexibles Studieren ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass die Räume an der Hochschule barrierefrei zugänglich sind.

Aktuell ist der Anteil von Frauen unter den Lehrenden mit sechs von 29 relativ gering. Daher möchte das Gutachtergremium darauf hinweisen, dass bei der Auswahl der Lehrenden – gerade durch den Lehrendenpool aus der Dr. Bannas GmbH – bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden sollten. So könnte die Anzahl der weiblichen Lehrenden erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkrVO.

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Biberach bietet den vorliegenden Studiengang in Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 LHG an. Ein Kooperationsvertrag hält die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Akademie fest. In diesem ist folgendes geregelt:

- Die Akademie übernimmt die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des Studiengangs.
- Sie schließt die für den Betrieb des Studiengangs notwendigen Verträge wie bspw. die Dozentenverträge unter Beachtung von § 56 LHG (zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen) oder die Verträge zur Erstellung von Lehrmaterial.
- Die Akademie stellt den laufenden Studienbetrieb unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards nach Maßgabe der Prüfungsordnung sicher.
- Die Hochschule Biberach verantwortet die inhaltliche und wissenschaftliche Ausgestaltung des Studiengangs. Sie ist zuständig für die Akkreditierung und die Erstellung und Pflege der entsprechenden Satzungen, das Qualitätsmanagement sowie für die Organisation und Durchführung aller Prüfungen und die Vergabe des entsprechenden Abschlusses.
- Die Qualitätssicherung wird an der Hochschule durch die Arbeit der entsprechenden Gremien gesichert. Diese sind der Zulassungsausschuss, Studien- und Prüfungsausschuss und die Studienkommission. Dazu tragen auch die Benennung von Studiengangleitung und Modulverantwortlichen in Absprache mit der Akademie bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule befindet sich bzgl. der Kooperation aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Somit ist davon auszugehen, dass die Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze gewährleistet wird. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalte und Organisation des Curriculums, die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals (Prof.) nicht delegieren. Dies ist in dem von allen Parteien unterzeichneten Kooperationsvertrag geregelt und gilt entsprechend auch für Dritte wie die Dr. Bannas GmbH.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Hochschule beabsichtigte zunächst, den Studiengang auf Basis § 31 Absatz 4 LHG (Beauftragung mit der Durchführung) in Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach als Weiterbildungsstudiengang durchzuführen. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten hat sich die Hochschule jedoch im Laufe des Verfahrens dazu entschieden, den Studiengang nach § 33 LHG (Externenprüfung) anzubieten. Die Hochschule hat diesbezüglich weiterführende Dokumente nachgereicht (u.a. Begründung über die Änderung der Durchführungsart, Studien- und Externenprüfungsordnung). Da die Hochschule im Rahmen der Externenprüfung eine Kooperation mit der Akademie der Hochschule Biberach hat, finden § 9 und § 19 Anwendung. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde ebenfalls nachgereicht.

Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Roland Euler, Johannes Gutenberg Universität Mainz, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre

Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Michael Hofmann, Technische Hochschule Nürnberg, Professor für Unternehmensbesteuerung (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht), Steuerberater

Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Volkswirt Christoph Balk, Wirtschaftsprüfer und steuerberatend tätig in eigener Praxis, Certified in Risk Management Assurance (CRMA)

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Praxis (registriert im Berufs-Register der Wirtschaftsprüfer-Kammer KöR)

Vertreterin der Studierenden: Miriam Zeitlhofer, Studierende Strategic Management & Law (M.A.)

Fernstudienexpertin: Dr. Renate Heese, Hochschule für Ökonomie und Management, Lehrbeauftragte, Expertin im Bereich Fernstudium: E-Learning, Didaktik, Methodik, Kommunikation

Datenblatt

Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart im Oktober 2019.

Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 02.07.2018 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 18.02.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 03.04.2019 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | stellv. Leiter der Akademie der Hochschule Biberach, Dekan der Fakultät Betriebswirtschaft, Leitung Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt: | Hochschule Biberach, Karlstraße 9-11, 88400 Biberach an der Riß |

Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)